



24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
internet: www.lwbv.de



VERBANDS-INFORMATION Nr. 83

Westerrönfeld, den 22.08.2011

Inhalt:

1. **Artenschutz: Ministerium veröffentlicht Vollzugserlass**
2. **Novellierte Trinkwasserverordnung**
3. **Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsverbot für Reparaturfahrzeuge**
4. **„Wind für Wasser“: Erster Spatenstich für 4 Windkraftanlagen**

1. Artenschutz: Ministerium veröffentlicht Vollzugserlass

Mit Datum vom 15. August hat das MLUR nunmehr einen Vollzugserlass zum Erlass „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung vom 20.09.2010“ veröffentlicht. Der Erlass ist diesen Informationen als Anlage beigelegt.

Um die Verbände über Fragen zum Komplex „Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ zu informieren hat das MLUR weiterhin zu folgenden Informations-Veranstaltungen eingeladen:

30.08., 17.00 Uhr: Itzehoe, LLUR, Breitenburger Str. 25

05.09., 17:00 Uhr: Treia, „Osterkrug, Treenestr. 30

13.09., 17:00 Uhr: Neversdorf, „Waidmann´s Ruh“, Hauptstr. 69

27.09.: 17:00 Uhr: Rendsburg, Kreishaus, Kaiserstr. 8

Außerdem wurde eine Broschüre "Arten- und Naturschutz bei der Gewässerunterhaltung" erstellt, die die Verbände über die Unteren Wasserbehörden erhalten sollen.

Insbesondere der knapp 30 Seiten umfassende Erlass vom 20.09.2010 war vom Landesverband heftig kritisiert worden. Wir hatten darüber in den letzten Verbands-Informationen ausführlich berichtet.

Unter Hinweis auf die in Niedersachsen seit Jahren praktizierte „Artenschutz-Ausnahmereverordnung“, deren Zulässigkeit durch ein vom Landesverband eingeholtes Rechtsgutachten bestätigt wurde, forderten die Verbandsvertreter bei Politik und Verwaltung mehrfach eine schlankere und vor allem rechtssichere Lösung für die Gewässerunterhaltung. Mit dem jetzt vorgelegten Vollzugserlass äußert sich das Ministerium zur Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen in der Praxis, insbesondere zu Fällen, in denen aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden sollte.

Dabei ist festzustellen, dass insbesondere beim Röhrichtschnitt die vielfache Kritik aus den Verbänden Berücksichtigung gefunden hat.

Auch bei den Regelungen über Grundräumungen wurde nachgebessert, sodass bei Grundräumungen auch ein anderes als abschnittsweises Vorgehen denkbar ist, wenn auf andere Weise ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss nicht sichergestellt werden kann.

Hinzuweisen ist weiterhin auf die Formulierung, wonach der unterhaltende WBV außerhalb artenschutzrelevanter Bereiche bei der „regelmäßigen Gewässerunterhaltung“ davon ausgehen kann, keine besonders oder streng geschützten Arten zu beeinträchtigen. Außerhalb dieser Bereiche besteht keinerlei Verpflichtung, die regelmäßige Gewässerunterhaltung aus Gründen des Artenschutzes anzupassen.

Anzuerkennen ist das Bemühen des MLUR mit dieser Formulierung die vom Landesverband stets eingeforderte Rechtssicherheit für Unterhaltungspflichtige außerhalb besonderer Schutzgebiete zu gewährleisten. Inwieweit diese Aussage im Erlass tatsächlich vor ordnungs- oder gar strafrechtlicher Verfolgung schützt, wird die Praxis erweisen müssen.

Der Landesverband wird sich daher weiter massiv für eine generelle Privilegierung der Gewässerunterhaltung in solchen Gebieten einsetzen, sei es im Verordnungswege oder durch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Vollzugserlass ist letztlich ein mühevoller Schritt in die richtige Richtung.

Nicht mehr und nicht weniger.

2. Novellierte Trinkwasserverordnung tritt am 1.11.2011 in Kraft

Fast sechs Monate nach Verabschiedung durch den Bundesrat ist die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung am 11. Mai 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. In Kraft treten wird die Verordnung am 1. November 2011.

Mit der Neufassung will der Gesetzgeber den europäischen Vorgaben aus der Trinkwasserrichtlinie stärker Rechnung tragen. Die Europäische Kommission hatte zunächst eine Überarbeitung der EG Trinkwasserrichtlinie für das 3. Quartal 2011 angekündigt, dieses Vorhaben aber inzwischen fallen gelassen. Im Hinblick darauf wurde die Novelle der deutschen Trinkwasserverordnung jetzt abgeschlossen.

Die Novelle bringt eine Reihe neuer Definitionen, die bestehende Unklarheiten beseitigen und für mehr Rechtssicherheit sorgen sollen. Wesentlicher ist die Einführung von Parametern betreffend die Radioaktivität und Uran sowie die Einführung eines so genannten technischen Maßnahmewertes für Legionellen. Wegen der chemisch-toxischen Wirkung von Uran wurde hierfür erstmals ein Grenzwert (10 Mikrogramm pro Liter) verabschiedet.

Eine Verschärfung bringt die Verordnung auch für gewerbliche Vermieter und die Betreiber von Gebäuden, in denen Dienste für die Öffentlichkeit angeboten wird, also zum Beispiel Ämter, Wohnheime, Gerichte, Gaststätten und ähnliche. Werden in diesen Gebäude am Wasserhahn der Grenzwerte der Anlagen 1 oder 2 überschritten, ist dies strafbar. Die Strafbarkeit trifft den Eigentümer des Gebäudes als Betreiber der Hausinstallation, juristische Personen müssen also die Verantwortung für die von ihnen verwalteten Gebäuden auf eine natürliche Person delegieren. Die chemischen Parameter wurden weitestgehend unverändert belassen, lediglich für Cadmium, die elektrische Leitfähigkeit und Sulfat erfolgten kleinere Anpassungen.

3. Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsverbot für Reparaturfahrzeuge

Zahlreiche Verbände im Lande sind gehalten, auch an Sonn- und Feiertagen einen Notdienst vorzuhalten und hier ggf. entsprechende Reparaturfahrten zu unternehmen.

Eingesetzt werden hierzu vielfach Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von unter 7,5 t („Sprinter-Klasse“), die jedoch regelmäßig mit einem Anhänger ausgerüstet sind, und somit grundsätzlich unter das Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO fallen.

Um gleichwohl notwendige Fahrten durchführen zu können, wurden hierzu vereinzelt von einigen Kreisverwaltungen im Lande entsprechende gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO erteilt.

Auf Anfrage des Landesverbandes hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr nunmehr darauf hingewiesen, dass entsprechende Ausnahmegenehmigungen nicht erforderlich seien.

Vielmehr wurde mit Erlass vom 04.03.2008 ein Handlungskonzept für die Genehmigung entsprechender Ausnahmen auch in Schleswig-Holstein in Kraft gesetzt.

Nach Ziffer 1 Punkt 5 dieses Handlungskonzeptes gilt das Sonn- und Feiertagsfahrverbot nicht für Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen.

Eine Ausnahmegenehmigung für derartige Fahrten ist danach nicht erforderlich.

4. "Wind für Wasser": Erster Spatenstich für 4 Windkraftanlagen

Im Beisein von Ministerialdirigent Dietmar Wienholdt sowie zahlreicher Verbandsvertreter erfolgte am 30. Juni 2011 der erste Spatenstich für das Projekt "Wind für Wasser" durch den Vorsitzenden des Marschenverbandes Hans-Rudolf Heinsohn.

Nachdem den Verbänden durch die Änderung im Landeswasserverbandsgesetz die Möglichkeit zur Nutzung regenerativer Energien eröffnet worden war, schlossen sich die im Marschenverband vereinigten Wasser- und Bodenverbände zur "Wind für Wasser GmbH" zusammen, um durch den Bau von vier Windkraftanlagen die stetig steigenden Schöpfwerkskosten zu senken.

Einen shz-Bericht über das bislang bundesweit einzigartige Projekt finden Sie als Anlage zu diesen Verbands-Informationen.



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise/

Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreis-
freien Städte

- Untere Naturschutzbehörden –
- Untere Wasserbehörden -

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

- obere Naturschutzbehörde -

Nachrichtlich:

Landesverband der Wasser- und Bodenverbän-
de

Jungfernstieg 25
24768 Rendsburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 5/V 4 /
Meine Nachricht vom: /

15. August 2011

**Gemeinsamer Erlass der obersten Naturschutzbehörde und der obersten Wasser-
behörde über den Vollzug des Erlasses „Naturschutzrechtliche Anforderungen an
die Gewässerunterhaltung“ vom 20.09.2010**

In Schleswig-Holstein müssen rd. 20.000 km Gewässer jährlich unterhalten werden, um den Wasserabfluss zu gewährleisten. In rund 20% der Gewässerstrecken ist eine artenschutzrechtliche Relevanz zu erwarten, so dass eine intensivere Abstimmung der Unterhaltungsarbeiten mit den unteren Naturschutzbehörden (UNB) erforderlich wird. Auch in diesen Fällen wird es in der Regel möglich sein, die Unterhaltung so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten vermieden werden können. Nur in besonderen Einzelfällen, wenn dies nicht möglich ist, wird zur Sicherung des Abflusses eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sein.

Beim Vollzug des Erlasses der obersten Naturschutzbehörde „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ vom 20.09.2010 ist daher wie folgt vorzugehen:

Beratung der Wasser- und Bodenverbände

Vorrang beim Vollzug des o. g. Erlasses vom 20.09.2010 hat die **Beratung der Wasser- und Bodenverbände (WBV)** über die in dem Erlass dargelegten fachlichen Anforderungen an eine naturschutz- und artenschutzgemäße Gewässerunterhaltung.

Ansprechpartner für die Beratung zu einer konkreten Gewässerstrecke ist die UNB. Sie stimmt sich dabei mit der unteren Wasserbehörde (UWB) und ggf. mit der oberen Naturschutzbehörde im LLUR (ObNB) ab.

Zusätzlich zu dieser Beratung wird das MLUR (oberste Naturschutzbehörde und oberste Wasserbehörde) für die Wasser- und Bodenverbände Informationsveranstaltungen für die jeweiligen Bearbeitungsgebiete nach der Wasserrahmenrichtlinie anbieten. Dort wird MLUR in allgemeiner Form die naturschutzrechtlichen, insbesondere artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung darstellen (Erlass „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ vom 20.09.2010) und das in diesem Erlass vorgesehene Verfahren erläutern.

Beratung im Einzelfall

Für die fachliche und rechtliche Beratung **in der Sache** ist der Erlass „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ vom 20.09.2010 maßgeblich.

Verfahrensmäßig sind die WBV wie folgt zu beraten:

1. Wo ist mit Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten zu rechnen?

Das Artenschutzrecht gilt flächendeckend. Jedoch muss die Unterhaltung naturgemäß nur dort Rücksicht auf besonders oder streng geschützte Arten nehmen, wo solche Arten tatsächlich vorkommen und von der Gewässerunterhaltung berührt sein können.

Naturschutzfachlich kann das der Fall sein

- a. in Bereichen mit bekannten Vorkommen **europarechtlich** besonders oder streng geschützter Arten,
- b. im Sedimentbereich aller Gewässerstrecken; hier besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dort vor allem Exemplare der aufgrund von Europarecht besonders und streng geschützten Muschel-, Fisch- und Neunaugenarten vorkommen;
- c. in FFH-Gebieten,
- d. in Naturschutzgebieten,
- e. in EG-Vogelschutzgebieten (**zu Maßnahmen im Röhricht in diesen Gebieten s. unter 3.) oder**,
- f. in gesetzlich geschützten Biotopen mit Gewässerbezug (= Lebensraum **national** besonders oder streng geschützter Arten, deren Einzelexemplare nicht besonders kartiert sind, wie geschützte Vögel, Libellen oder Pflanzen).

Die Bereiche nach a., c. bis f. stellt MLUR in Karten im Internet unter www.natura2000-sh.de (unter: Naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung) dar. Sie machen – abgesehen vom Röhricht und von den Sedimentbereichen – etwa 20 % aller Gewässerstrecken aus.

Liegt eine Gewässerstrecke in keinem dieser Bereiche, kann der unterhaltende WBV davon ausgehen, dass er bei der regelmäßigen Gewässerunterhaltung (für Grundräumungen (s. unten unter 2. a) keine besonders oder streng geschützten Arten beeinträchtigt. Er ist daher außerhalb der genannten Bereiche nicht verpflichtet, die regelmäßige Gewässerunterhaltung aus Gründen des Artenschutzes anzupassen.

Das gilt nicht, wenn der WBV bei der Unterhaltung oder aus anderem Anlass Exemplare streng geschützter Arten entdeckt. In diesen Fällen empfiehlt es sich dringend, insbesondere zur Vermeidung von Verstößen, die Unterhaltung zu unterbrechen und die UNB zu informieren. Die UNB prüft in Abstimmung mit dem LLUR (ObNB), ob das Vorkommen artenschutzrelevant ist, und berät den WBV zum weiteren Vorgehen.

2. Wann ist eine Abstimmung mit der UNB erforderlich?

Eine Abstimmung mit der UNB, um Verstöße gegen das Artenschutzrecht zu vermeiden, ist nicht für alle Bereiche erforderlich, in denen besonders oder streng geschützte Arten vorkommen könnten. Für Grundräumungen (gleich unter a.) und im Hinblick auf Röhrichtbestände (gleich unter b.) können solche Risiken weitgehend dadurch minimiert werden, dass die Hinweise in dem Erlass „Naturschutzrechtliche Anforderung an die Gewässerunterhaltung“ vom 20.09.2010 beachtet und die im Erlass vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden. Nur in den verbleibenden oben unter 1. a), c) – f) genannten Bereichen empfiehlt sich eine Abstimmung mit der UNB.

Im Einzelnen:

- a. Grundräumungen bergen wegen der Maßnahmen im **Sediment** (s. oben unter 1. b.) ein besonders hohes Risiko, dass sie vor allem Exemplare der aufgrund von Europarecht besonders und streng geschützten Muschel-, Fisch- und Neunaugenarten beeinträchtigen. Gleichzeitig liegen dem Land zu den Vorkommensgebieten dieser Arten keine flächendeckenden Daten vor.

Um Verstöße gegen das Artenschutzrecht zu vermeiden, empfiehlt es sich daher für **jeden WBV** dringend, bei **Grundräumungen auf allen Gewässerstrecken die Hinweise für Grundräumungen im Erlass vom 20.09.2010 (siehe Tabelle auf S. 26)** zu beachten. Würde die empfohlene abschnittsweise Räumung dazu führen, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss nach § 38 Landeswassergesetz gefährdet wäre, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der UNB über geeignetere Unterhaltungsformen. Eine Rückfrage bei der UNB empfiehlt sich auch, wenn aus sonstigen Gründen im konkreten Fall Zweifel über die artengerechte Art und Weise der Grundräumung verbleiben. Die Naturschutz- und die Wasserbehörden beachten bei ihrer Beratung, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet bleiben muss.

Entdeckt der WBV während der Grundräumung Exemplare besonders oder streng geschützter Arten, empfiehlt es sich aus denselben Gründen dringend, die Maßnahmen zu unterbrechen und die UNB zu informieren. Die UNB informiert das

LLUR (ObNB), das dann unverzüglich prüft, ob das gemeldete Vorkommen artenschutzrelevant ist. Ist das der Fall, streben UNB und LLUR bei der Abstimmung des weiteren Vorgehens mit dem WBV an, dass die Grundräumung möglichst zeitnah fortgeführt werden kann.

- b. Soweit es um **Maßnahmen im Röhricht (Schnitt, Ausräumen)** geht, und zwar **innerhalb und außerhalb von EG-Vogelschutzgebieten**, reicht es zum Schutz der röhrichtgebundenen Arten, wenn einfache Maßgaben beachtet werden (dazu unten unter 3.). Eine Abstimmung mit der UNB ist insofern nicht erforderlich.
- c. In den übrigen, unter 1. a., c. – f. genannten Bereichen ist eine Beratung durch die UNB empfehlenswert, denn hier lassen sich keine generellen Aussagen darüber treffen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Gewässerunterhaltung erforderlich sind.

Bei der Beratung durch die UNB geht es einmal darum, den **Gewässerabschnitt abzugrenzen**, in dem besonders oder streng geschützte Arten vorkommen und in dem deshalb eine besondere Form der Unterhaltung erforderlich ist. Außerdem wird abgestimmt, **wie die Unterhaltung in dem betroffenen Gewässerabschnitt künftig vorgenommen werden soll**.

- d. Sind die UNB aufgrund begrenzter Personalkapazitäten gezwungen, bei der Beratung **Prioritäten** zu setzen, richten sich diese
- nach der Bedeutung für den Artenschutz,
 - nach der Wahrscheinlichkeit, dass geschützte Arten beeinträchtigt werden könnten
 - danach, ob besonderer Naturschutzsachverstand für die Festlegung der geeigneten Unterhaltungsform erforderlich ist.

Hieraus ergeben sich folgende Prioritäten:

Priorität 1: Bereiche mit bekannten Vorkommen **europarechtlich** besonders oder streng geschützter Arten (oben 1. a.)

Priorität 2: in FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten (oben 1. c. und e.)

Priorität 3: in Naturschutzgebieten, in denen besonders oder streng geschützte Arten vorkommen und die Unterhaltung nicht bereits auf einem aktuellen Gewässerpflegeplan oder einer wasserbehördlichen Anordnung beruht (oben 1. d.)

Priorität 4: in gesetzlich geschützten Biotopen mit Gewässerbezug (Lebensraum **national** besonders oder streng geschützter Arten, die nicht besonders kartiert sind; oben 1. f.)

Priorität 5: sonstige Bereiche.

In **Zweifelsfällen** kann der unterhaltende WBV auch unabhängig von der Priorität auf die UNB zugehen, um eine Abstimmung herbeizuführen. Das betrifft insbesondere Grundräumungen (dazu oben unter 2. a.)

3. Maßnahmen im Röhricht (Schneiden, Ausräumen; Aufbringen von Aushub)

Röhrichtbestände sind vor allem im Naturraum „Marsch“ von der Gewässerunterhaltung betroffen. § 39 Absatz 5 Nr. 3 Halbsatz 1 BNatSchG verbietet aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes (Schutz des Lebensraums aller Tierarten, die im Röhricht leben) das Zurückschneiden von Röhrichtern in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres. Außerhalb dieser Zeiten dürfen nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz BNatSchG Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Diese Regelung ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein wie folgt anzuwenden:

a) Röhrichtbestände

Während des o. g. Zeitraums sind Lebensräume für alle im Röhricht lebenden Tiere zu erhalten. „Röhricht“ sind dabei nicht einzelne Schilfpflanzen, sondern **nur ökologische bedeutsame Röhrichtbestände**.

In Anlehnung an § 1 Nr. 2 c) der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope – BiotopVO - vom 22.01.2009 (GVBl. S. 52) ist als Maßstab für die Beurteilung, welche Bestände ökologisch bedeutsam sind, eine **Mindestfläche von 100 m² bei einer Mindestbreite von 2 m** (abzüglich der offenen Gewässerbreite) zugrunde zu legen.

b) Ausschlussfrist

Die allgemeinen Anforderungen der im Röhricht lebenden Arten sind beachtet, wenn die Maßnahmen **nicht in der Zeit vom 15. April bis zum 15. August** (Ende der Brutzeit in Schleswig-Holstein) durchgeführt werden. Für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse von einer Behörde durchgeführt werden, gilt dies aufgrund § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2a) BNatSchG jedoch nicht, **wenn**

- die Unterhaltung nicht auf andere Weise als durch das Zurückschneiden oder
- das Zurückschneiden nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist eine Maßnahme im öffentlichen Interesse. Die Wasser- und Bodenverbände sind „Behörden“ im Sinne dieser Vorschrift. Sie können also Röhricht im Notfall auch zwischen dem 01.03. und dem 15.08. zurückschneiden, wenn der ordnungsgemäße Wasserabfluss nur auf diese Weise gewährleistet bleibt. Ein Rückschnitt des Röhrichts innerhalb der Ausschlussfrist kann daher z. B. dringend geboten sein, wenn der Gewässerquerschnitt zugewachsen ist und sommerliche Hochwasserlagen nicht schadlos abgeführt werden können. Die Entscheidung hat der WBV als Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 LVwG zu dokumentieren und zu begründen.

Achtung: Die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) gelten neben dem Verbot des § 39 BNatSchG. Kann der WBV also in den genannten besonderen Fällen nicht verhindern, dass durch den Röhrichtschnitt **konkrete Exemplare** besonders oder streng geschützter Arten beeinträchtigt werden (insbesondere im Röhricht erkennbar brütende Vögel), ist eine Ausnahme von den Zugriffsverboten durch die obere Naturschutzbehörde erforderlich.

c) abschnittsweises Vorgehen

Soll Röhricht außerhalb der Schutzfrist geschnitten werden und ist ein abschnittsweises Vorgehen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz BNatSchG) nicht ausreichend, um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten, kann der WBV als „Behörde“ im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 a BNatSchG auch nicht-abschnittsweise vorgehen.

Liegt die Gewässerstrecke jedoch in einem **Europäischen Vogelschutzgebiet**, ist die Erhaltung und ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Vogelarten das Erhaltungsziel. In Bezug auf Maßnahmen im Röhricht bei der Gewässerunterhaltung sind Vogelarten nicht nur darauf angewiesen, dass in ihrer Brutzeit keine Röhrichtbestände beseitigt werden, sondern auch darauf, dass ein Teil der Röhrichtbestände erhalten bleibt, um Altröhrichtbestände zu bilden.

Daher sind die Unterhaltungsmaßnahmen **innerhalb der EG-Vogelschutzgebiete nur abschnittsweise** vorzunehmen. Auch hier gilt: Würde die Abschnittsbildung dazu führen, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss nach § 38 Landeswassergesetz wegen der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers gefährdet wäre, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der UNB über das Vorgehen.

d) Das Aufbringen von Aushub im Röhricht ist als „erhebliche Beeinträchtigung“ dieses Biotops verboten. Die UNB erteilt hiervon eine Befreiung, wenn der WBV dies beantragt und darlegen kann, dass der mit der Beseitigung des Aushubs verbundene Schaden für das Röhricht größer ist als der Schaden durch das Aufbringen des Aushubs.

Werden Unterhaltungsmaßnahmen im Röhricht innerhalb der Ausschlussfristen oder nicht abschnittsweise durchgeführt, kann die UNB vom WBV verlangen, die Dokumentation mit der Begründung der Entscheidung durch den WBV vorzulegen.

Aktualisierung der Artenschutzdaten durch das Land, Information der Betroffenen über neue Vorkommen

Die Artenschutzkarten werden auf der Basis der vom Land ermittelten Daten durch das LLUR – ONB – auf dem aktuellen Stand gehalten. Außerdem informieren die UNB und die UWB das LLUR unverzüglich über ihnen bekannt gewordene neue Vorkommen. Das LLUR prüft die artenschutzrechtliche Relevanz neu bekannt gewordener Vorkommen und aktualisiert ggf. die Artenschutzkarten. Über die Aktualisierung informiert das LLUR unverzüglich die UNB, die UWB und den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände. Das MLUR stellt diesen Erlass und die Artenschutzkarten in ihren aktuellen Fassungen auf seiner Internetseite unter www.natura2000-sh.de (unter: Naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung) ein.

Verfolgung von Verstößen gegen naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

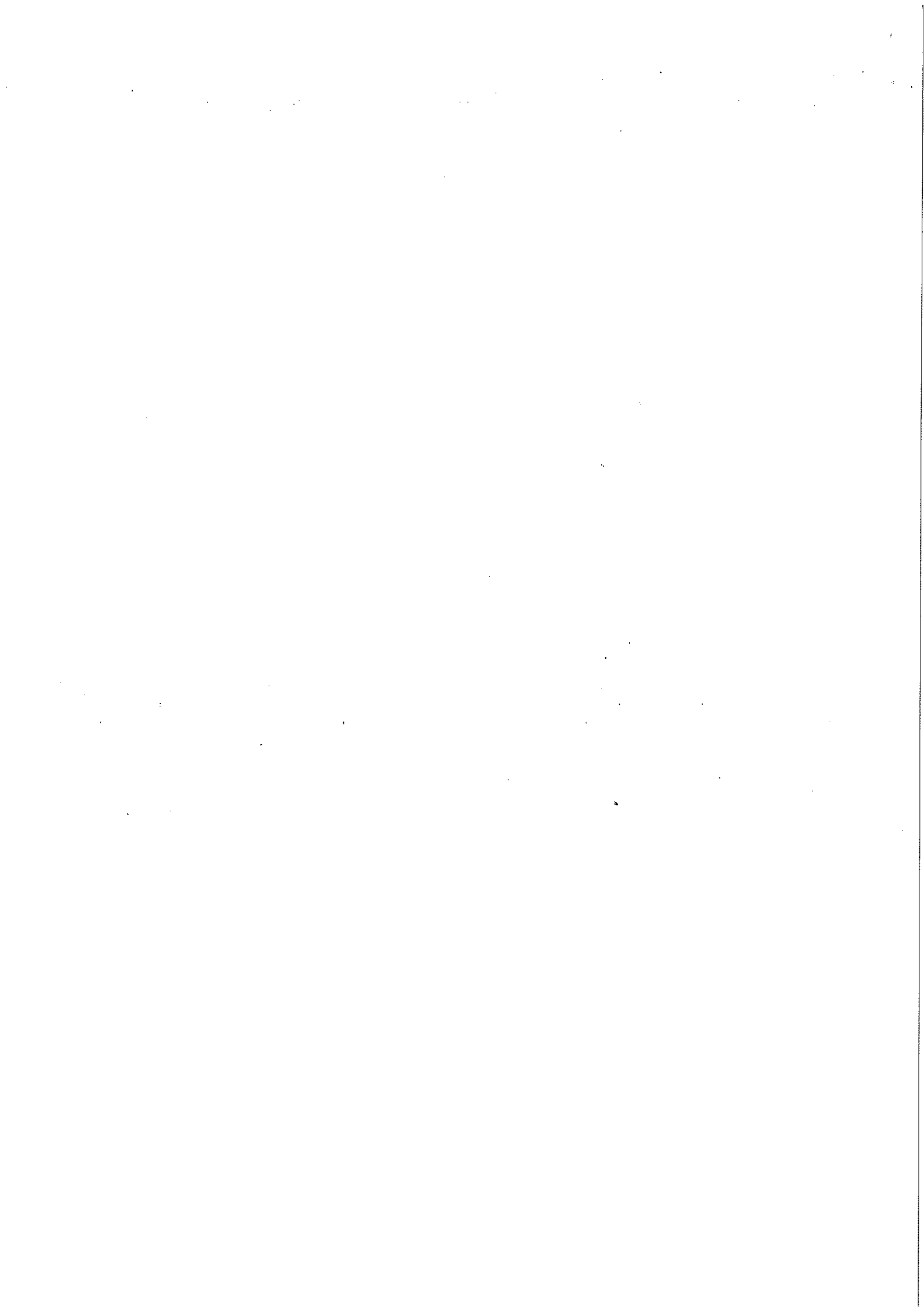
Werden den UNB oder den UWB Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung bekannt, entscheiden die UNB bzw. die UWB über das ordnungsbehördliche Vorgehen, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anzeige von Straftaten im Einzelfall nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften.



Margret Brahm



Dietmar Wienhold



Wind für Entwässerung nutzen

Mit einzigartigem Projekt sollen die ständig steigenden Energiekosten gesenkt werden

NORDEICH/WEDEL Den Wind will der Marschenverband Schleswig-Holstein künftig nutzen, um die ständig steigenden Energiekosten für die 238 Schöpfwerke zwischen dänischer Grenze und Wedel zu senken. Rund vier Millionen Euro verschlingt die Entwässerung jährlich. Tendenz steigend. Zur Umsetzung des im Land einzigartigen Projektes haben sich alle 193 Mitglieder des Marschenverbandes zur „Wind und Wasser GmbH“ zusammengeschlossen.

Vier Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils 2,3 MW werden sich künftig in dem kleinen Dithmarscher Örtchen Norddeich drehen. Die Energie wird ins öffentliche Netz eingespeist und mit dem Gewinn werden die Stromkosten der Schöpfwerke reduziert. Aus Sicht von Verbandsvorsteher Hans-Rudolf Heinsohn wird damit eine alte Tradition wieder zum Leben erweckt. Denn bereits seit Jahrhunderten werde Windkraft genutzt, um Wasser aus den niedriger liegenden Flächen hinter die Deiche zu pumpen. Heinsohn: „In früheren Zeiten wurden dazu Windmühlen mit Direktantrieb zu Pumpen oder Schaufelrädern konstruiert – heute hingegen geschieht die Entwässerung über den Umweg der Stromerzeugung.“

Für den Verband wird die Entwässerung immer schwieriger. Starker Regen überschwemmt immer häufiger Wiesen und Felder, so dass Vorfluter und Aulentiets oft nicht mehr ausreichen. Kommen noch lange Phasen von Westwind hinzu, läuft das Wasser aus dem



Verbandsvorsteher Hans-Rudolf Heinsohn: Spatenstich mit Bagger.

SHZ/120

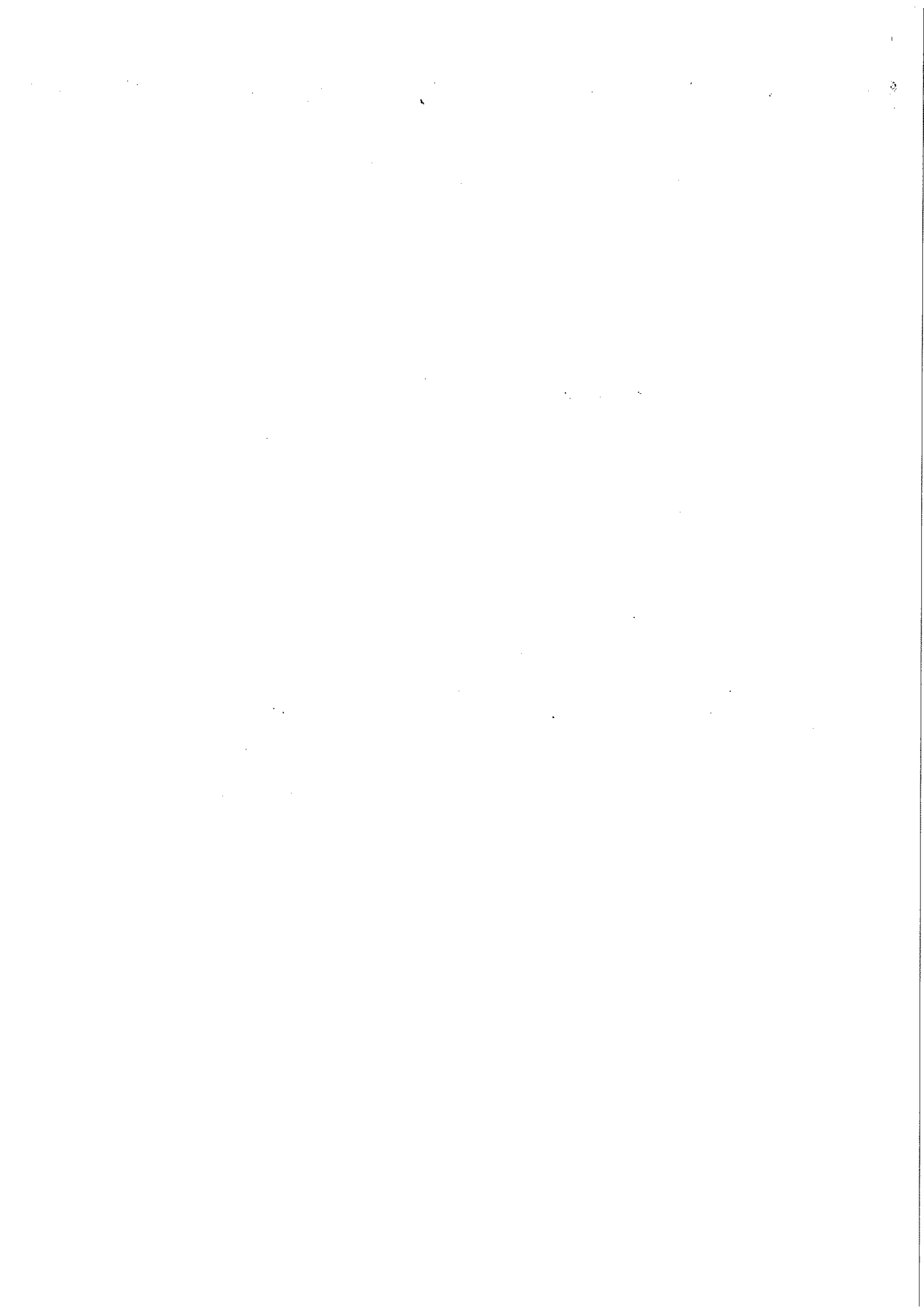
Binnenland nicht so stark ab – es staut sich in den Vorflutern. Aber auch der Klimawandel sei mittlerweile zu einer festen Größe bei Planungen der Wasserwirtschaft geworden, so Heinsohn. So würden extreme Wetterereignisse veränderte Anforderungen an die Schöpfwerke stellen. Ebenso durch natürliche Veränderungen wie Verschlickungen im Küstengebiet verschlechterte sich die freie Entwässerung durch die Delch-

siele, ergänzt Geschäftsführer Matthias Reimer.

Auch Dietmar Wienhöldt, Ministerialdirigent im Umweltministerium des Landes, zeigte sich beeindruckt von der ungewöhnlichen Idee: „Wind für Wasser“ in einer Region, die ohne künstliche Entwässerung nicht auskommt. Erst seit 2007 ist es den Wasser- und Bodenverbänden gesetzlich überhaupt erlaubt Windmühlen zu betreiben und damit

Gewinne zu erwirtschaften. Finanzielle Unterstützung für das innovative Projekt gab es aus Kiel nicht – es wurde jedoch der Weg für die Umsetzung geebnet. Auch wenn dies nicht einfach war. Dreieinhalb Jahre dauerten die Planungen, bevor endlich der Spatenstich für die Windmühlen erfolgen konnte. Für den Verband jedoch nur der erste Schritt.

Angela Schmidt





Kollmann | Rohde | Mauel

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein

Mit der Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern auch im Bereich des Wasserrechts neu geordnet. Dem Bund ist es im Zuge der konkurrierenden Gesetzgebung nunmehr möglich, bundeseinheitliche Vollregelungen zu erlassen. Dies hat der Bund mit dem Wasserhaushaltsgesetz getan.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen eines Artikelgesetzes zum Landeswassergesetz auf die neuen bundesrechtlichen Regelungen reagiert. Einer weiteren LWG-Novelle verbleibt eine Gesamtüberarbeitung des LWG.

Aus praktischen Erwägungen wurde der Kommentierung des Gesetzestext, inkl. der Änderung vom 17.12.2010, im Zusammenhang vorangestellt. Die Neukomentierung ist abgeschlossen. Neu aufgenommen wurde eine Kurzkomentierung des Landeswasserbandgesetzes. Ein sachdienlicher Anhang enthält das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts. Eine informative Einführung, ein tief gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkür-

zungs- und Literaturverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen.

Der kompetente Praxis-Kommentar ist eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für alle Städte, Ämter und Gemeinden, Wasserbehörden, Gerichte und Justiziarer, sämtliche mit dem Wasserrecht befassten Personen und Institutionen (wie z.B. Ingenieure, Architekten, Naturschützer, Wasserverbände, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft).

Der von Ministerialrat a.D. Manfred Kollmann begründete Kommentar, wird von Rechtsanwalt Mathias Rohde und Dipl.-Ing. Ralf Mauel, unter Mitarbeit von Wilhelm Junge, alle profunde Kenner dieser Rechtsmaterie, weitergeführt •



Kommentar
Stand 2011
Loseblattausgabe
740 Seiten
Format 16,5 x 23,5 cm
68,- EUR
ISBN 978-3-88061-775-9

130711

Rabatte: ab 10 Exemplare 5% | ab 25 Exemplare 10% | ab 50 Exemplare 15% | ab 100 Exemplare 20%

Wir bitten um Ihre lesbare Anschrift:

Name _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Datum | Unterschrift _____

Vielen Dank für Ihre Bestellung!

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG
Konrad-Adenauer-Ring 13
65187 Wiesbaden

Bitte tragen Sie hier Ihre gewünschte Anzahl an Exemplaren ein

Kollmann Rohde Mauel Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein Kommentar, Loseblattausgabe, 740 S., 68,- EUR, ISBN 978-3-88061-775-9	↓
Wasielewski Abfallrecht in Schleswig-Holstein Vorschriftensammlung, Loseblattausgabe, 152 S., 28,- EUR, ISBN 978-3-86115-383-2	
Wellmann Queitsch Fröhlich Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, kartoniert, 428 Seiten, 69,- EUR, ISBN 978-3-8293-0895-3	
Henneke Ritgen Kommunales Energierecht Darstellung, kartoniert, 120 Seiten, 29,- EUR, ISBN 978-3-8293-0897-7	
Gässner Schemel Umweltschadensgesetz Darstellung, kartoniert, 158 Seiten, 29,- EUR, ISBN 978-3-8293-0855-7	
Sinner Gässner Härtlik Umweltverträglichkeitsprüfung/Strategische Umweltprüfung Erläuterungswerk, Loseblattausgabe, 650 S., 62,- EUR, ISBN 978-3-8293-0541-9	

Loseblatwerte werden grundsätzlich zum Abonnement notiert, auf ausdrücklichen Wunsch auch Einmalbezug möglich.

Tel. 0611 - 8 80 86-10, Fax 0611 - 8 80 86-77, bestellung@kommunalpraxis.de, www.kommunalpraxis.de

Antsgericht Wiesbaden, HRA 6595, Persönlich haftende Gesellschafterin: Kommunal- und Schul-Verlag Verwaltungsgesellschaft mbH, Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden HRB 22498, Geschäftsführerin: Ulrike Henschel
Presseanfragen, -irrtümer und Umfangkorrekturen vorbehalten. Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Sie haben das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware ohne Begründung schriftlich oder durch Rücksendung der Ware zu widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware an den Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.
Der Widerruf verpflichtet zur unverzüglichen Rücksendung der Ware. Die Rücksendekosten werden von uns übernommen, wenn wir versehentlich eine falsche Ware geliefert haben oder wenn der Bestellwert einen Betrag von 40 Euro überschreitet.

Post-/Fax-Bestellung Fachmedien für Recht und Praxis

